

# SATZUNG

## des Landkreises Ahrweiler für das Kreisjugendamt Ahrweiler

vom 10. Mai 1994

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.07.2009

### Übersicht

- § 1 Errichtung des Jugendamtes
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss, Allgemeines
- § 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Vorsitz im Jugendhilfeausschuss
- § 8 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Anhörung des Jugendhilfeausschusses
- § 11 Bildung von Arbeitsgruppen
- § 12 Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- § 13 Jugendhilfeplanung
- § 14 Verwaltung des Jugendamtes
- § 15 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171), und des § 71 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - in der Neufassung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 478), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und anderer Gesetze vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 24. März 1999, am 06.05.1994 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Errichtung des Jugendamtes**

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Landkreis Ahrweiler ein Jugendamt errichtet. Diese Aufgaben sind Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt nimmt nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und den dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahr.
- (2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.
- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

## **§ 3**

### **Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung „Kreisverwaltung Ahrweiler“ mit dem Zusatz „Jugendamt“.

## **§ 4**

### **Jugendhilfeausschuss, Allgemeines**

- (1) Im Jugendhilfeausschuss sollen alle Kräfte der freien und behördlichen Jugendhilfe zusammengefasst und vertreten werden, damit das Jugendamt Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe sein kann.
- (2) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können nur Frauen und Männer sein, die in der Jugendhilfe tätig sind oder über besondere Erfahrungen in der Jugendhilfe verfügen. Unter den Mitgliedern sollen sich Mütter und Väter von minderjährigen Kindern befinden. Im Jugendhilfeausschuss sollen Frauen und Männer gleichmäßig vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.
- (4) Für den Jugendhilfeausschuss gelten, soweit das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nichts anderes bestimmen, die Bestimmungen der Landkreisordnung.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 14 beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  1. acht Mitglieder des Kreistags oder in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Frauen und Männer aller Bevölkerungskreise
  2. je drei Vertreter der im Bezirk des Jugendamts wirkenden anerkannten Jugendverbände und Träger der freien Jugendhilfe
  3. der Landrat oder sein ständiger Vertreter.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.

- (4) Die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Landkreises oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.
- (5) Beratende Mitglieder sind:
1. die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamts
  2. die/der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei
  3. ein/e Richter/in des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts
  4. ein/e Vertreter/in des Arbeitsamts
  5. ein/e Lehrer/in
  6. eine Fachkraft des Gesundheitsamts
  7. eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
  8. ein/e Vertreter/in der Interessen ausländischer junger Menschen
  9. eine Fachkraft des Jugendamtes
  10. der/die Kreisjugendpfleger/in
  11. ein/e Vertreter/in der evangelischen Kirche
  12. ein/e Vertreter/in der katholischen Kirche
  13. ein Vertreter der kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden
  14. eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten.

- (6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen (§6 Abs. 2 AGKJHG) ein stellvertretendes beratendes Mitglied zu benennen. Die beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Landrat bestellt.

## **§ 6**

### **Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Landrat lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

## **§ 7**

### **Vorsitz im Jugendhilfeausschuss**

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

## **§ 8**

### **Sitzungen des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf einberufen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist er einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten unterliegen der Schweigepflicht.
- (3) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

- (4) Die Mitarbeiter der Verwaltung des Jugendamtes können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.  
Der Jugendhilfeausschuss kann ferner zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, hören und Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit:
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung und
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel sowie der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 2 unter anderem
1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen
  2. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften
  3. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel
  4. Richtlinien und Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe
  5. die widerrufliche Übertragung der Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Personen
  6. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe

7. Stellungnahmen, insbesondere zur Bestellung des/der Leiters/in der Verwaltung des Jugendamtes und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe
  8. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG
  9. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG
  10. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind, sowie die Ergebnisse
  11. Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung in der Jugendhilfeplanung
  12. Stellung von Anträgen zur Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Jugendamtes und anderer Behörden oder Abteilungen der Kreisverwaltung, die sich mit Teilaufgaben der Jugendhilfe befassen
  13. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen
  14. die Vorschlagslisten für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat den Haushaltsplan, soweit dieser Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.
- (6) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.

## **§ 10**

### **Anhörung des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören.
- (2) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.
- (3) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlussgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Kreistag weiterzuleiten.

## **§ 11**

### **Bildung von Arbeitsgruppen**

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

## **§ 12**

### **Bildung von Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

## **§ 13**

### **Jugendhilfeplanung**

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.
- (2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Kreistag weiterzuleiten. Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen.



- (3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.
- (4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen. Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozess zu beteiligen.
- (5) Kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen.
- (6) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

## **§ 14**

### **Verwaltung des Jugendamtes**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung Ahrweiler und führt die laufenden Geschäfte des Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.
- (4) Mit Aufgaben der Jugendhilfe in der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur Fachkräfte beauftragt werden.  
Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes werden durch die Kreisverwaltung Ahrweiler sichergestellt.
- (5) Zur Leiterin/zum Leiter der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur Personen bestellt werden, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Kenntnisse, ihrer Erfahrungen und in der Regel aufgrund einer fachlichen Ausbildung eine besondere Eignung für die Jugendhilfe haben und über ausreichende verwaltungsmäßige Erfahrungen verfügen.

**§ 15 \***  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Zugleich tritt die bisher gültige Satzung vom 22. Mai 1980 in der Fassung vom  
2. Mai 1983 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 10. Mai 1994  
Kreisverwaltung Ahrweiler

Joachim Weiler  
Landrat

\* § 15: Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der  
ursprünglichen Fassung vom 10.05.1994.  
Die Satzung in der Fassung vom 08.07.2009 gilt ab dem 15.07.2009.